



Vorbereitungen zum Saisonstart der NRW-Liga am 8. Juli 2009 sind erfolgreich abgeschlossen.



WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.

7 • 2009 Juli/August

Amtliche Mitteilungen



Sieger der 4x100-Meter-Staffel Herren (v.l.n.r.): Martin Keller (LAG Erdgas Chemnitz), Alexander Kosenkow (TV Wattenscheid 01), Marius Broening (LAV asics Tübingen) und Tobias Unger (LAZ Salamander Kornwestheim/Ludwigsburg)

4

Wattenscheider DLV-Gala macht Laune auf Berlin

4

NRW-Liga Staffeltagung am 28. Juli 2009

15

Amtlicher Teil WFLV

Berichte

Ein persönliches Wort	3
Wattenscheider Gala macht Laune auf Berlin	4
Staffeltag NRW-Liga	4
Ingo Anderbrügge weiter für "respect" am Ball	5
"Weil ich es mir wert bin!" B WFLV Wellness-Seminar	5

Amtlicher Teil DFB

Vorstand	6-7
Präsidium	7-11
Spielausschuss	11
DFL Deutsche Fußball Liga GmbH	12-14
Sportgericht	14-15

Amtlicher Teil WFLV

Fußballausschuss	15-16
Frauenfußballausschuss	16-21
Jugendfußballausschuss	22
Verbandsgericht	22
Jugendgericht	22-23
Geburtstage im August und September	23

Impressum

Herausgeber

WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.
Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg
Telefon: 02 03/71 72-0, Telefax: 02 03/71 72-110
E-Mail: redaktion@wflv.de
Internet: <http://www.wflv.de>
Bankverbindung: Stadtparkasse Duisburg, BLZ 350 500 00
Konto-Nr. 237 000 211

Geschäftsführer: Dr. Gregor Gdawietz
Redaktion: Nicole Gdawietz
Satz: Simone Annen

Fotos: Rainer Engler, Nicole Gdawietz, Michael Schneider,
WFLV

Druck: Scheidsteger Medien GmbH & Co. KG

Erscheinungsdatum: 7. August 2009

Erscheinungsweise: Die Verbandszeitschrift des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes („Amtliche Mitteilungen“) erscheint elf Mal im Jahr zum Jahresabonnement-Preis von 20 EUR incl. Versand. Im Einzelverkauf kostet sie 1,75 EUR pro Ausgabe.



Liebe Sportkameradinnen
und liebe Sportkameraden,

auch wenn der Pokal bekanntlich oft seinen eigenen Gesetzen folgt, an diesem Wochenende blieben in der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals die Überraschungen im Westen aus. Aber immerhin, der Ball rollt wieder, und nicht nur in der 3. Liga. Die NRW-Liga wird wie im letzten Jahr mit 19 Mannschaften an den Start gehen. Der SV Schermbeck durfte durch eine einstweilige Verfügung des Landgerichtes Duisburg trotz verspäteter Abgabe seiner Bewerbungsunterlagen am Spielbetrieb teilnehmen. Eine harmonische WFLV-Staffeltagung mit allen Vereinsvertretern am 28. Juli 2009 versprach eine sportlich interessante zweite Spielzeit unserer jungen Liga.

Interessante Wettkämpfe durften jedenfalls die Leichtathletikfans bereits bei der DAK-Gala in Bochum-Wattenscheid erleben. Die Generalprobe vor der Weltmeisterschaft in Berlin fiel vor über 10.000 Zuschauern recht positiv aus. Hoffnungen auf Edelmetall erscheinen nicht unrealistisch.

Die systematische Erhöhung der Chancen junger nordrhein-westfälischer Athletinnen und Athleten auf Top-Platzierungen bei internationalen Wettkämpfen ist ja auch das erklärte Ziel eines konzertierten Gesamtkonzeptes für die NRW-Leichtathletik, das vom Innenministerium, LandesSportBund und Sportstiftung zusätzlich gefördert wird. Der erste Teil der Sieben-Jahresplanung, die Bildung eines NRW-Teams International in den Standorten Leverkusen und Bochum-Wattenscheid, wird bereits umgesetzt. Je zwei renommierte Trainer und ein Leistungssportkoordinator sollen die vorhandene Infrastruktur der zwei Vereine zu NRW-Spitzensportzentren ausbauen, die auch Top-Sportlern anderer Vereine zur Verfügung stehen. Daran wollen der TV Wattenscheid 01 ebenso wie der TSV Bayer 04 Leverkusen ausdrücklich mitarbeiten.

Der WFLV übernimmt dabei die Rolle des zentralen Verbindungsgliedes zwischen unseren LA-Landesverbänden, den beiden neuen NRW-Spitzensportzentren und den Förderern des Leistungssportes in NRW. Die letzten Abstimmungsgespräche mit den Leichtathletikvertretern des DLV, des LVN und des FLVW haben mich in der Zuversicht bestärkt, einen Weg gefunden zu haben, der die Königsdisziplin der Olympischen Spiele spürbar nach vorn zu bringen verspricht. Jetzt gilt es, auch Teil zwei und drei des Gesamtkonzeptes ziel führend umzusetzen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Hermann Korfmacher'. The signature is written in a cursive style on a light-colored background.

Hermann Korfmacher
- Präsident -

Wattenscheider Gala macht Laune auf Berlin

Lautstarkes Getrommel, ein schwarz-rot-goldener Konfettiregen und eine Ehrenrunde



Die Nationalmannschaft des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) wurde am Sonntag, 2. August 2009, bei der DAK Leichtathletik-Gala in Wattenscheid vor 10.000 begeisterten Zuschauer trotz Nieselregens sehr stimmungsvoll zur Heim-Weltmeisterschaft in Berlin (15. bis 23. August) verabschiedet.

13 Tage vor Berlin haben die deutschen Athleten gezeigt, dass sie gut vorbereitet sind.

Die 4x100-Meter-Staffel der Frauen (siehe Foto) ist mit Marion Wagner (USC Mainz), Anne Möllinger (MTG Mannheim), Cathleen Tschirch (TSV Bayer 04 Leverkusen) und Verena Sailer (MTG Mannheim) gut aufgestellt. In 43,12 Sekunden löste das Quartett Großbritannien als schnellste europäische Formation des Jahres ab.

Über 200 Meter war Kim Collins in 20,45 Sekunden nicht zu schlagen. Hinter ihm verpasste Alexander Kosenkow (TV Wattenscheid 01) um die Winzigkeit einer Hundertstelsekunde die erneute Erfüllung der WM-Norm von 20,59 Sekunden. Der bereits nominierte Aleixo Platini Menga (TSV Bayer 04 Leverkusen) belegte in 20,66 Sekunden Rang drei.

Europäische Jahresbestleistung, Meetingrekord und Platz eins: Auch die deutsche 4x100-Meter-Staffel der Männer war mit ihrem Auftritt mehr als zufrieden. Tobias Unger (LAZ Salamander Kornwestheim/Ludwigsburg), Marius

Broening (LAV asics Tübingen), Alexander Kosenkow (TV Wattenscheid 01) und Martin Keller (LAG Erdgas Chemnitz) zeigten in 38,40 Sekunden, dass sie bestens eingewechselt und in guter Form sind.

Die Stabartisten hatten, wieder einmal, mit dem Wetter zu kämpfen. Danny Ecker schraubte sich im dritten Versuch über 5,62 Meter und beendete den Wettbewerb als bester Deutscher.

Während Europameisterin Steffi Nerius (TSV Bayer 04 Leverkusen) nach ihrem weiten Speerwurf vom Freitag in Leverkusen (66,82 m) wegen Rippenbeschwerden auf den Start in Wattenscheid verzichtete, mühte sich die Olympia-Dritte Christina Obergföll mit den 60 Metern. Die Offenburgerin gewann mit 60,33 Metern vor der Leverkusenerin Katharina Molitor (58,77 m).



Staffeltag NRW-Liga



Es gab vor dem Saisonbeginn noch einmal wichtige Infos für die teilnehmenden Vereine.

Nach der Begrüßung durch Hermann Korfmacher wurden in der Folge des Staffeltages von den hochkarätigen Referenten u. a. wichtige Ausführungen zum Schiedsrichterbereich (Jürgen Kreyer), zur Sportgerichtsbarkeit (Friedrich-Wilhelm Stelkens), dem Spielplan, der Auf- und Abstiegsregelung sowie den Durchführungsbestimmungen (Staffelleiter Rolf Thiel) vorgetragen. Harald Meyer fasste als Mitglied der überprüfenden WFLV-Kommission den Stand zur Sicherheit in den Stadien der NRW-Liga zusammen. Von den Vereinen begrüßt wurde die ergänzende Mitteilung von Hermann Korfmacher, dass das NRW-Liga Statut im Herbst durch einen Arbeitskreis auf den Prüfstand gestellt wird. Der Leiter der Abteilung Spielbetrieb, Ralf Weigert, erläuterte alle wichtigen Details zu den Spielberechtigungslisten und zu „Spielbericht Online“.

Der Geschäftsführer des WFLV, Dr. Gregor Gdawietz, informierte die Vereine über die Möglichkeit, dem WFLV selbst aufgenommenes Filmmaterial von den Spielen der kommenden Saison zur Verfügung zu stellen. Der WFLV steht in Gesprächen mit einem TV-Partner, der ggf. aus diesen Aufnahmen sendefähiges Material erstellt und auch sendet.

Auch in ihrer zweiten Saison sind in der NRW-Liga unter der Trägerschaft des WFLV viele Mannschaften (siehe Seite 15) vertreten, die eine spannende neue Spielzeit versprechen.

Ralf Weigert

Ingo Anderbrügge weiterhin für „respect“ am Ball

„Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung gehören zur Ausbildung“

Ingo Anderbrügge war ein Mann der ersten Stunde bei „respect“. Als der ehemalige Eurofighter im November 2004 gefragt wurde, ob er die Kampagne des WFLV für Toleranz und gegenseitige Achtung unterstützen würde, war es für ihn keine Frage, sich für die gute Sache zu engagieren. Seitdem war er bei den verschiedensten Veranstaltungen als „respect“-Pate vor Ort, immer ein glaubwürdiger Repräsentant der Kampagne und – immer unentgeltlich!

„Ich sehe, dass wir als ehemalige Fußballprofis, die wir immer noch in der Öffentlichkeit stehen, eine große soziale Verantwortung haben, der wir uns bewusst sein sollten“, so der Ex-Schalker.

Darum ist es für Ingo Anderbrügge eine Selbstverständlichkeit, dass er „respect“-

Events persönlich vor Ort begleitet, wenn es sein Terminkalender erlaubt.

Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht verwunderlich, dass Themen wie Fairness und Wertevermittlung in seinem Fußball-Internat in Marl auf dem Stundenplan stehen. Denn neben der sportlichen und schulischen Ausbildung wird hier die Persönlichkeitsentwicklung als gleichwertiges Unterrichtsmodul gesetzt. „Wir versuchen, den Kindern positive Werte wie Fairness und Toleranz im Umgang miteinander zu vermitteln“, unterstreicht Ingo Anderbrügge den Stellenwert dieser dritten Säule.

Ingo Anderbrügge – ein „respect“-Pate, für den Fußball tatsächlich mehr als ein 1 : 0 ist!

Rainer Engler



Ingo Anderbrügge erläutert seinen Schülern die Inhalte des respect-Ehrenkodexes.

„Weil ich es mir wert bin!“

B WFLV-Wellness-Seminar der Gesundheit und Entspannung zuliebe

Unser diesjähriger Wellness/Gesundheitstag, mit einem ausgewogenen Programm so richtig zum Wohlfühlen, An- und Entspannen, „Seele baumeln lassen“, findet am Samstag, dem 26. September 2009, von 10:00 - 17:00 Uhr, in der Sportschule Wedau, Duisburg statt.

Ein schöner Tag, nur für Sie:

- Flexibar - mit Schwung
- Atmung - schön ruhig
- Pilates - volle Kraft...
- Phantasiereise - zum Träumen
- Gymnastik - aber nicht zuviel
- Entspannungsmassage
...genug für heute

Das klingt spannend... - Sie möchten dabei sein? Unsere Seminarleitung, mit Christiane Schwehm und Volker Schroeder (beide Lehrteam Wellness BIsb) erwarten Sie!

Preis incl. Verpflegung: 39,00 Euro

Anmeldungen zu Kursnummer 2420 unter:

WFLV-Bildungswerk

Postfach 101512, 47015 Duisburg

Telefax: 0203 / 7172-139

Tel. 0203 / 7172-2888

Internet: www.sportkurse-wflv.de

E-mail: bildungswerk@wflv.de

Wolfgang Schwehm



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

DFB-Vorstand

Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachfolgenden Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 16a

§ 16a wird neu gefasst:

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der

Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab

dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu bewerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach §16 und für den abgebenden Verein nach §16a der DFB-Spielordnung.

§ 32

§ 32 Nr. 2. wird ergänzt und Nr. 3. neu gefasst:

2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren Bundesligen und der Regionalliga sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Die Nrn. 1. und 2. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

DFB-Präsidium

Ehrungen

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Fußball-Verband Mittelrhein: Alfred Fittkau (Inden-Altdorf), Hans Giesen (Inden-Altdorf).

Fußballverband Niederrhein: Willi Boland (Duisburg), Udo Hermes (Essen), Walter Kisters (Dinslaken), Günter Lorra (Oberhausen), Günter Marpmann (Düsseldorf), Hans Schraets (Geldern), Albert van Heukelom (Emmerich), Dieter Wallenfang (Krefeld).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen: Jürgen Gmerek (Herne), Rudolf Holtgreffe (Greven), Reinhard Holz (Hövelhof), Hans Murawa (Herne), Ernst Rux (Castrop-Rauxel), Wolfgang Schmitz (Werl), Horst Stickdorn (Dortmund), Wolfgang Waßerloos (Witten), Theodor Wienke (Werl).

Änderungen der Anti-Doping-Richtlinien

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung die nachfolgenden Änderungen der Anti-Doping-Richtlinien beschlossen:

§ 6

§ 6 wird neu gefasst:

Allgemeines

1. Doping-Kontrollen werden obligatorisch bei den DFB-Pokalendspielen sowie bei möglichen Spielen um die sport-

NRW-Liga 2009/2010
8. August 2009 - 1. Spieltag

liche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga durchgeführt.

Fakultativ können sie bei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga, der Frauen-Bundesliga, der A- und der B-Junioren-Bundesliga und den Spielen um den Ligapokal, Spielen um den Hallenpokal und von der ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals an sowie dem Training von Lizenzliga-, 3. Liga-, Regionalliga-, A- und B-Junioren-Bundesliga- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften angeordnet werden.

2. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen - mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden - ist die vom DFB-Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission. Ihr gehören mindestens ein Vertreter des DFB-Präsidiums, mindestens ein sportärztlicher Berater, mindestens ein von der DFL benannter Arzt sowie ein Beauftragter der DFB-Zentralverwaltung an. Die Anti-Doping-Kommission bestimmt auch den Umfang der Untersuchung.
3. Zuständig für die Durchführung der Kontrollen beim Spiel ist ein von der Anti-Doping-Kommission beauftragter Arzt, der einer vom DFB-Präsidium erstellten Liste entnommen wird.

Der Doping-Kontrollarzt ist für das gesamte Verfahren der Doping-Kontrolle und die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich, das heißt insbesondere für das Auslösen der Spieler, das Ausfüllen der erforderlichen Formulare, die schnellstmögliche Lieferung der Urinproben an das ausgewählte Labor sowie die Weiterleitung der Kopien der Formulare an die DFB-Zentralverwaltung.

4. Die Anti-Doping-Kommission erstellt für die Doping-Kontrollärzte eine allgemeine Anweisung und veranlasst die Überlassung der Materialien. Sie stattet sie außerdem mit von der DFL zur Verfügung gestellten Ausweisen aus.
5. Die Anordnung der Doping-Kontrolle soll die Anti-Doping-Kommission dem beauftragten Doping-Kontrollarzt mindestens 48 Stunden vor dem Spiel erteilen.
6. Die Anti-Doping-Kommission kann die vorgenannten operativen Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission und die zuständigen Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung übertragen.
7. Jeder Verein hat für jedes Spiel einen offiziellen Vertreter, den Anti-Doping-Beauftragten, zu benennen, der seitens des Vereins für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist. Dieser muss zwingend für die Auslösung (Halbzeit) und die Eröffnung der Umschläge (75. Spielminute) zur Verfügung stehen.

Der Anti-Doping-Beauftragte ist auf dem Spielberichtsbogen aufzuführen. Eine Kopie des Spielberichtsbogens ist vom gastgebenden Verein im Doping-Kontrollraum bereitzulegen, unabhängig davon, ob eine Kontrolle stattfindet oder nicht.

8. Außerdem hat der gastgebende Verein für jedes Spiel dem Doping-Kontrollarzt während der Halbzeitpause einen Mitarbeiter zu benennen, der ihm Hilfe leistet. Bei Trainings-Kontrollen ist entsprechend zu verfahren.

9. Der gastgebende Verein hat einen geeigneten Raum, mindestens 20 qm groß, unweit der Mannschaftskabinen mit folgender Mindestausstattung bereitzustellen,

- Tisch
- 6 Stühle
- Waschbecken mit fließendem Wasser
- Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
- abschließbarer Schrank
- Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst).

In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für rund acht Sitzplätze bietet.

Ein Raum von ausreichender Größe mit einem Arbeitsplatz und einem Wartebereich (mit einer Trennwand zwischen den beiden Bereichen) ist auch zulässig.

§ 7

Es wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Chaperons

Es werden im Bereich der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga sowie bei den obligatorischen Doping-Kontrollen gemäß § 6 Abs. 1, Satz 1 der Anti-Doping-Richtlinien jeweils zwei Chaperons zur Unterstützung des Doping-Kontrollarztes eingesetzt.

Chaperons sind die für die Begleitung und Beobachtung der Spieler ab Spielende bis zum Ende der Probenahme im Doping-Kontrollraum zuständigen Personen. Der Doping-Kontrollarzt kann die Chaperons vorzeitig von ihren Verpflichtungen entbinden, sofern er selbst oder sein Helfer deren Aufgaben übernehmen.

Der Pool dieser Chaperons wird gebildet aus Schiedsrichtern, die von den Landesverbänden des DFB zu benennen sind. Jeder Landesverband hat je Verein der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga je sechs Schiedsrichter zu benennen, die bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Diese Schiedsrichter müssen volljährig sein.

Unabhängig von einer stattfindenden Doping-Kontrolle werden bei sämtlichen Spielen der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga jeweils zwei Schiedsrichter aus diesem Pool eingesetzt, für die speziell gekennzeichnete Sitzplätze und die notwendigen Zugangsberechtigungen vom Platzverein vorzusehen sind.

Die Landesverbände benennen dem DFB jeweils eine Woche vor dem nächsten Spieltag die Schiedsrichter, die als Chaperons bei Spielen in ihrem Verbandsgebiet fungieren werden.

Im Falle einer Doping-Kontrolle setzt sich der Doping-Kontroll-

arzt nach Spielbeginn telefonisch mit den Chaperons in Verbindung und weist sie ab der 65. Spielminute im Doping-Kontrollraum in ihre Aufgaben ein.

Das Weitere regeln die „Allgemeinen Anweisungen für Chaperons“, die vom DFB erstellt werden.

§ 8

§ 8 (neu) erhält folgende Fassung:

Auslosung

1. Die zu kontrollierenden Spieler werden in der Regel während der Halbzeitpause des Spiels an einem durch den Doping-Kontrollarzt bezeichneten Ort durch Losentscheid ermittelt. Folgende Personen müssen anwesend sein:

- a) der Doping-Kontrollarzt
- b) die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften.

2. Kann die Auslosung nicht während der Halbzeitpause beginnen, nimmt der Doping-Kontrollarzt mit den Anti-Doping-Beauftragten der Vereine Kontakt auf und informiert sie, wann und wo die offene Auslosung stattfinden wird. Die Anti-Doping-Beauftragten der Vereine müssen anwesend sein.

3. Die Auslosung ist in folgender Weise durchzuführen:

Der Doping-Kontrollarzt vermischt die auf einem Tisch liegenden Zahlenschilder, deren Nummern mit denen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Der Doping-Kontrollarzt überprüft sorgfältig, ob alle Nummern vorhanden sind und füllt sie dann in zwei Stoffsäcke.

Der Doping-Kontrollarzt lost anschließend aus jedem Sack zwei Nummern sowie eine Ersatznummer aus. Ohne sie anzusehen, legt er die ersten zwei gezogenen Nummernpaare in zwei Umschläge (ein Umschlag pro Mannschaft) und die zwei Ersatznummern in zwei Umschläge mit der Aufschrift „Ersatz“ (wiederum ein Umschlag pro Mannschaft). Der Doping-Kontrollarzt schließt die Umschläge und legt sie in einen großen Umschlag. Die Stoffbeutel mit den verbliebenen Nummern legt er ebenfalls in diesen Umschlag, den er verschließt, unterzeichnet und von den Anti-Doping-Beauftragten der Vereine gegenzeichnen lässt.

Sollte ein Spieler vor der Auslosung eine schwerwiegende Verletzung erleiden, so dass er ins Krankenhaus muss, wird seine Nummer nicht in die Auslosung einbezogen. Sollte eine solche Situation nach der Auslosung eintreten, oder sollte ihn ein anderer zwingender Grund daran hindern, sich der Doping-Kontrolle zu unterziehen, wird der für die Mannschaft ausgeloste Ersatzspieler zur Kontrolle angeboten. Ist auch dieser Ersatzspieler verletzt, erfolgt eine neue Auslosung. Da es die Aufgabe des Doping-Kontrollarztes ist, zu beurteilen, ob ein Spieler einer Doping-

Kontrolle unterzogen werden kann, muss der Mannschaftsarzt den Doping-Kontrollarzt über das Eintreten eines solchen Falles informieren.

4. Fünfzehn Minuten vor Spielende öffnet der Doping-Kontrollarzt die entsprechenden Umschläge. Die Anwesenheit der Anti-Doping-Beauftragten und der Chaperons (nur Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga) ist erforderlich.

Der Doping-Kontrollarzt vermerkt auf dem Formular „Auslosung“ die Nummern der ausgelosten Spieler, unterzeichnet das Formular, lässt es von den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Vereine gegenzeichnen und händigt ihnen die entsprechenden Kopien aus.

5. Der Doping-Kontrollarzt gibt dann auf dem Formular „Aufforderung zur Doping-Kontrolle“ (rotes Formular) die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler an und händigt diese den Anti-Doping-Beauftragten beider Mannschaften aus. Diese benachrichtigen die ausgelosten und eventuell zusätzlich aufgebotenen Spieler, dass sie zur Doping-Kontrolle erscheinen und vor Verlassen des Stadioninnenraums sich zu dem für sie zuständigen Chaperon begeben müssen. Die Chaperons begleiten und beobachten ab diesem Zeitpunkt die Spieler bis zum Ende der Probenahme im Doping-Kontrollraum. Der Doping-Kontrollarzt kann die Chaperons vorzeitig von ihren Verpflichtungen entbinden, sofern er selbst oder sein Helfer deren Aufgaben übernehmen.

Der Doping-Kontrollarzt ist verpflichtet, selbst zu überwachen, dass die ausgelosten Spieler direkt nach Spielende in den Doping-Kontrollraum gebracht werden. Deshalb muss er bei Spielende persönlich Sichtkontakt zu den Spielern und den Chaperons haben.

Für die Sichtkontrolle bei der Urinabgabe ist alleine der Doping-Kontrollarzt verantwortlich.

§ 9

§ 9 (neu) erhält folgenden Wortlaut:

Vorbereitung der Kontrollen

1. Die auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spieler dürfen das Stadion erst dann verlassen, wenn feststeht, dass sie zur Doping-Kontrolle nicht ausgelost bzw. bestimmt worden sind.

Die Spieler sind vom Zeitpunkt ihrer Benachrichtigung bis zum Verlassen des Doping-Kontrollraums nach der Probenahme ständig zu beaufsichtigen.

Jeder betroffene Verein ist dafür verantwortlich, dass seine zur Kontrolle bestimmten Spieler den Chaperons bzw. dem Doping-Kontrollarzt und/oder seinem Helfer nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Raum für die Doping-Kontrolle folgen.

Der Doping-Kontrollarzt kann dem Spieler aus stichhaltigen Gründen oder auf dessen Antrag hin nach eigenem Ermessen gestatten, verspätet im Doping-Kontrollraum zu erscheinen, sofern der Spieler während der Verzögerung ständig beaufsichtigt werden kann und der Antrag aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Teilnahme an einer Siegesfeier
- b) Verpflichtungen gegenüber den Medien (z. B. Blitzinterviews, aber keine Medienkonferenzen)
- c) Zwingende medizinische Betreuung
- d) Andere außerordentliche Umstände, die gerechtfertigt und zu vermerken sind.

Der Doping-Kontrollarzt vermerkt die Gründe für ein verspätetes Erscheinen im Doping-Kontrollraum. Sollte sich der Spieler der ständigen Aufsicht entziehen, ist dies in einem Sonderbericht zu melden.

Kann der Spieler nicht ständig beaufsichtigt werden, weist der Doping-Kontrollarzt sämtliche diesbezügliche Anträge ab.

Erhält ein Spieler während eines Spiels einen Feldverweis (gelb-rote oder rote Karte), muss er zur Verfügung stehen, um sich der Doping-Kontrolle zu unterziehen, falls er ausgelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Doping-Kontrollarztes oder seines Helfers zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler zur 75. Spielminute in unmittelbarer Nähe des Auslosungsorts befinden.

Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, sich unverzüglich im Doping-Kontrollraum zu melden, wenn er benachrichtigt wird. Der Doping-Kontrollarzt kontrolliert die Identität des Spielers anhand des roten Formulars und des Spielberichts bogens. Auf dem roten Formular sind die Folgen für diejenigen, die sich nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zur Kontrolle einfinden, spezifiziert. Das rote Formular hat zudem einen Abschnitt, auf dem Name und Nummer des Spielers angegeben sind, und der zur Bestätigung des Erhalts der Aufforderung, sich der Doping-Kontrolle zu unterziehen, vom Spieler unterzeichnet werden muss.

Der mit der Unterschrift des Spielers versehene Abschnitt wird dem Doping-Kontrollarzt zurückgegeben, während der von ihm unterzeichnete Abschnitt dem Spieler ausgehändigt wird und von ihm aufzubewahren ist.

2. Der Doping-Kontrollarzt und die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission können - gegebenenfalls auf Hinweis des Schiedsrichters - bei Vorliegen von Dopingverdacht bestimmen, dass außer den ausgelosten Spielern weitere Spieler zur Doping-Kontrolle aufgeboden werden.

3. Bei Trainings-Kontrollen der 3. Liga-, Regionalliga-, A- und B-Junioren-Bundesliga- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften bestimmt der beauftragte Doping-Kontrollarzt im Losverfahren aus der Liste der für die jeweilige Mannschaft spielberechtigten Spieler zwei Spieler, die sich der Doping-Kontrolle unterziehen müssen. Ist ein ausgeloster Spieler beim Training nicht anwesend, so ist statt seiner ein anderer auszulosen. Der Verein hat schriftlich zu begründen, warum der ausgeloste Spieler am Training nicht teilgenommen hat.

4. Jeder zur Doping-Kontrolle aufgebotene Spieler muss sich den medizinischen Untersuchungen unterziehen, die der Doping-Kontrollarzt für notwendig erachtet.

5. Jeder zur Doping-Kontrolle aufgebotene Spieler ist zur Abgabe von Urinproben verpflichtet.

6. Er ist auch verpflichtet, genaue Auskünfte über die Verwendung von Medikamenten vor oder während des Spiels zu geben bzw. mitzuteilen, ob er durch Dritte zur Anwendung von Medikamenten veranlasst worden ist.

7. Ausschließlich nachstehende Personen haben Zutritt zum Raum für Doping-Kontrollen:

die aufgebotenen Spieler und gegebenenfalls sie begleitende Dolmetscher,

die Mannschaftsärzte,

der Doping-Kontrollarzt,

eine dem Doping-Kontrollarzt gegebenenfalls assistierende Hilfskraft,

die Chaperons,

die vom gastgebenden Verein zu stellende Hilfskraft,

die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften,

die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission,

die hauptamtlichen Mitarbeiter der Anti-Doping-Kommission des DFB.

Alle anderen Personen, denen der Doping-Kontrollarzt ausnahmsweise und auf Grund im Protokoll aufzuführender Gründe Zutritt zum Doping-Kontrollraum gewährt, müssen ihr Betreten und Verlassen des Raums auf der vom Doping-Kontrollarzt vorgelegten Anwesenheitsliste für den Doping-Kontrollraum quittieren.

Der Doping-Kontrollarzt ist berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Doping-Kontrollraum zu verwehren.

8. Der gastgebende Verein trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass lediglich die aufgeführten Personen den Raum für Doping-Kontrollen betreten.

9. Die aufgebotenen Spieler bleiben so lange im Wartebereich, bis sie für die Abgabe einer Probe zugelassen werden.

10. Getränke, die frei von Doping-Substanzen sind, stehen den Spielern in originalverschlossenen Flaschen oder Dosen zur Verfügung. Wenn ein Spieler seine eigenen Nahrungsmittel oder Getränke zur Doping-Kontrolle mitnehmen möchte, erfolgt dies ausschließlich auf seine eigene Verantwortung.

Die §§ alt 9 bis alt 18 werden neu §§ 10 bis 19.

DFB-Spielausschuss

Änderungen der Fußballregeln

Gemäß § 48 Nr. 2. c) der DFB-Satzung veröffentlicht der DFB-Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Schiedsrichter-Ausschuss die Anpassungen der Fußballregeln, die, wie vom International Football Association Board der FIFA bei seiner Tagung am 28. Februar 2009 beschlossen, ab 1. Juli 2009 (ausgenommen noch auszutragende Spiele der Saison 2008/2009) wirksam werden. Im Regelheft 2009/2010, das in Kürze erscheint, wird der neue Wortlaut enthalten sein.

Regel 11 – Abseits

In den Auslegungen der Spielregeln und Richtlinien der FIFA für die Schiedsrichter wird der zweite Absatz unter Vergehen neu formuliert (Regelheft Seite 72):

- *Jeder verteidigende Spieler, der aus irgendeinem Grund ohne die Erlaubnis des Schiedsrichters das Spielfeld verlässt, befindet sich bis zur nächsten Spielunterbrechung mit Blick auf ein Abseits auf der eigenen Tor- oder der Seitenlinie. Verlässt er absichtlich das Spielfeld, wird er bei der nächsten Spielunterbrechung verwarnet.*

Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers

Unter „Elfmeterschießen“ wurde der vorletzte Punkt der Ausführung (Regelheft Seite 113) um den Satz erweitert:

- *Ein so ausgemusterter Spieler darf nicht am Elfmeterschießen teilnehmen.*

Die Technische Zone

(Regelheft Seite 116)

Die fünfte „allgemeine Leitlinie“ wurde neu formuliert:

- *Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone taktische Anweisungen erteilen.*

Der bisherige zweite Satz dieser Leitlinie wurde gestrichen.

Spiele mit ausländischen Mannschaften

Der DFB-Spielausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2009 in Berlin gemäß § 32 Nr. 1., Absatz 3 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen für den internationalen Spielverkehr erlassen:

1. Spiele mit Mannschaften anderer Nationalverbände, die der FIFA angeschlossen sein müssen, sind genehmigungspflichtig. Dies gilt jedoch nicht für offizielle Wettbewerbe der FIFA und UEFA. § 3 Nr. 1., Absatz 2 der DFB-Satzung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten bleibt unberührt.
2. Die Anträge sind unter der Verwendung der bekannten Vordrucke für Spiele
 - a) von Lizenzspieler-Mannschaften bei der DFL
 - b) von allen übrigen Mannschaften über den jeweils zuständigen Landes- oder Regionalverband beim DFB
 zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, möglichst aber 14 Tage vor dem ersten Spiel bzw. vor Reisebeginn. Bei Spielen in Nicht-EU-Ländern müssen die Anträge auf Spielgenehmigung spätestens vier Wochen vor der Abreise beim DFB eingehen.
4. Bei Inanspruchnahme von Spielvermittlern können Anträge nur dann genehmigt werden, wenn die vermittelten Spiele durch einen von der FIFA bzw. UEFA lizenzierten Spielvermittler abgeschlossen wurden. Der Vermittler ist unter Vorlage einer Vertragsausfertigung bekannt zu machen.
5. Spiele von kombinierten Vereinsmannschaften sind möglich, wenn die Spieler aus nicht mehr als zwei Vereinen kommen.
6. An einem Spieltag darf die Gesamtspielzeit nicht mehr als das Doppelte der normalen Spielzeit (Herren: 90 Minuten, Jugendliche je nach Altersklasse) betragen. Für Freundschaftsspiele der Jugend ist zudem § 9 Nr. 3. der DFB-Jugendordnung zu beachten.
7. Werden Spiele ohne Genehmigung durchgeführt, kann dies durch den zuständigen Landesverband nach dessen geltenden Bestimmungen geahndet werden. Für Vereine, die der Sportgerichtsbarkeit des DFB unterliegen, richtet sich eine eventuelle Bestrafung nach § 7 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Durch die Genehmigung des Antrags sind die Vereine von der Pflicht zur Abstellung ihrer Spieler nicht entbunden, wenn zur gleichen Zeit Auswahl-Spiele anstehen.

www.nrw-liga.net

DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2008/2009

Der Vorstand des Ligaverbandes hat beschlossen, die freiwillige Zahlung einer Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2008/2009 auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinien fortzuführen:

1. Wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (nachfolgend: Lizenzverein) in der Spielzeit 2008/2009 einen Amateur oder Vertragsspieler, der in dieser Spielzeit höchstens sein 23. Lebensjahr vollendet, erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt oder in der Spielzeit 2007/2008 unter Vertrag genommen hat und der Spieler zudem in der Spielzeit 2008/2009 erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen eingesetzt wird, erhalten die früheren Vereine bzw. Kapitalgesellschaften (nachfolgend einschließlich Lizenzvereine: Vereine) des Spielers für eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit eine Ausbildungsentschädigung aus einem vom Ligaverband freiwillig eingerichteten Solidaritätspool. Die Ausbildungsentschädigung soll von den Vereinen vorrangig für Zwecke der Nachwuchsarbeit im Fußball verwendet werden.

Die Ausbildungsentschädigung beträgt

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) im Bereich der Bundesliga | 50.000.– € |
| b) im Bereich der 2. Bundesliga | 22.500.– €. |

Stichtage für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung sind der 1.7. eines Jahres, wenn der Lizenzspielervertrag in der Zeit zwischen dem 1.7. und 31.12. in Kraft getreten ist, oder der 1.1. eines Jahres, wenn dieser Vertrag zwischen dem 1.1. und 30.6. in Kraft getreten ist.

10 % der Ausbildungsentschädigung gemäß a) bzw. b) stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch auf die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung als Lizenzspieler spielberechtigt war, zeitanteilig nach Monaten zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragsschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungsentschädigung entsprechend

seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartezeiten beim Vereinswechsel - Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele - zugunsten des jeweils abgehenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartezeit zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört.

Wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst nach dem 1. eines Monats für einen früheren Verein erteilt, wird dieser Monat bei der Errechnung der Ausbildungsentschädigung dem jeweils abgehenden Verein zugerechnet.

2. Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung müssen bis zum 31.12.2009 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewährt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.

Vertragsabschlüsse von Lizenzspielern, die in der Spielzeit 2008/2009 höchstens das 23. Lebensjahr vollenden, sind spätestens in der Juni-Ausgabe der Offiziellen Mitteilungen des DFB und danach in den Amtlichen Mitteilungen der Mitgliedsverbände des DFB zu veröffentlichen.

3. Die Ausbildungsentschädigung wird um eine vom Lizenzverein für denselben Spieler bereits früher an einen nach Nr. 1. entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Entschädigung (auch Entschädigungen für die Auflösung eines bestehenden Vertrages) gekürzt.
4. Ein Ausbildungsentschädigungsanspruch eines Clubs in Bezug auf den Fünf-Jahres-Zeitraum entfällt für Lizenzspieler unter 23 Jahren, die einem Aufsteiger in die 2. Bundesliga angehören, wenn der Spieler für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragsschließenden Vereins oder dessen Tochtergesellschaft länger als zwei Jahre vor der Lizenzerteilung an den Verein (1.7.) spielberechtigt war. Der Ausbildungsentschädigungsanspruch für den Vaterverein nach Nr. 1. Abs. 4 bleibt unberührt.
5. Die Höhe der Ausbildungsentschädigung nach Nrn. 1. bis 3. wird im Einvernehmen mit dem Ligaverband von der DFB-Zentralverwaltung festgesetzt. Schriftliche Vereinbarungen der Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten.

Gegen die zu begründende und mit Rechtsmittelbelehrung zu versende Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Ständigen Beschwerdeausschuss zulässig. Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Beschwerdegebühr in Höhe von € 300,00 zu entrichten. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus zwei vom Vorstand des Ligaverbandes benannten Vorstandsmitgliedern des Ligaverbandes und dem DFB-Vizepräsidenten für Rechtsangelegenheiten zusammen, die eines der beiden Vorstandsmitglieder des Ligaverbandes zum Vorsitzenden bestimmen.

Erstmalige Verpflichtung von Amateuren / Vertragsspielern als Lizenzspieler in der Spielzeit 2008/2009, die in dieser Spielzeit höchstens ihr 23. Lebensjahr vollendet haben und zudem erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzmannschaft eingesetzt wurden

Sebastian Albert, geb. 26. 2. 1987,
ab 1. 7. 2008 zum F.C. Hansa Rostock;

Niklas Andersen, geb. 4. 8. 1988,
ab 1. 7. 2008 zur Werder Bremen GmbH & Co. KGaA;

Leon Aderemi Balogun, geb. 28. 6. 1988,
ab 1. 7. 2008 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Thorsten Barg, geb. 25. 8. 1986,
ab 1. 7. 2008 zur SV Wehen Wiesbaden GmbH;

Lars Bender, geb. 8. 1. 1988,
ab 1. 7. 2008 zur TuS Koblenz GmbH;

Edgar Bernhardt, geb. 30. 3. 1986,
ab 1. 8. 2008 zum VfL Osnabrück;

Daniel Brosinski, geb. 17. 7. 1988,
ab 1. 7. 2008 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Alexander Buch, geb. 12. 5. 1988,
ab 1. 7. 2008 zur FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH;

Stefano Celozzi, geb. 2. 11. 1988,
ab 1. 7. 2008 zum Karlsruher SC;

Nejmeddin Daghfous, geb. 1. 10. 1986,
ab 1. 7. 2008 zum 1. FSV Mainz 05;

Jakob Dallevedove, geb. 21. 11. 1987,
ab 1. 7. 2008 zur FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH;

Dennis Daube, geb. 11. 7. 1989,
ab 1. 7. 2008 zum FC St. Pauli;

Dennis Diekmeier, geb. 20. 10. 1989,
ab 9. 1. 2009 zum 1. FC Nürnberg;

Christian Dorda, geb. 6. 12. 1988,
ab 1. 1. 2009 zur Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH;

Christian Eggert, geb. 16. 1. 1986,
ab 1. 7. 2008 zum FSV Frankfurt 1899 e.V.;

Konstantin Engel, geb. 27. 7. 1988,
ab 1. 7. 2008 zum VfL Osnabrück;

Alexander Esswein, geb. 25. 3. 1990,
ab 1. 7. 2008 zur VfL Wolfsburg-Fußball GmbH;

Kim Falkenberg, geb. 10. 4. 1988,
ab 1. 7. 2008 zum SC Rot-Weiß Oberhausen;

Manuel Fischer, geb. 19. 9. 1989,
ab 1. 7. 2008 zur TuS Koblenz GmbH;

Johannes Flum, geb. 14. 12. 1987,
ab 1. 7. 2008 zum SC Freiburg;

Mike Frantz, geb. 14. 10. 1986,
ab 1. 7. 2008 zum 1. FC Nürnberg;

Marc Alexander Gallego, geb. 13. 8. 1985,
ab 1. 7. 2008 zum FSV Frankfurt 1899 e.V.;

Andreas Glockner, geb. 25. 2. 1988,
ab 1. 7. 2008 zum SC Freiburg;

Kevin Großkreutz, geb. 19. 7. 1988,
ab 1. 7. 2008 zu RW Ahlen e.V.;

Stephan Hain, geb. 27. 9. 1988,
ab 1. 7. 2008 zur FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA;

Stefan Hickl, geb. 11. 4. 1988,
ab 1. 7. 2008 zum FSV Frankfurt 1899 e.V.;

Lewis Holtby, geb. 18. 9. 1990,
ab 18. 9. 2008 zur Alemannia Aachen GmbH;

Benjamin Hübner, geb. 4. 7. 1989,
ab 1. 7. 2008 zur SV Wehen Wiesbaden GmbH;

Zlatko Janjic, geb. 7. 5. 1986,
ab 1. 7. 2008 zur DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA;

Tony Jantschke, geb. 7. 4. 1990,
ab 1. 1. 2009 zur Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH;

Sebastian Jung, geb. 22. 6. 1990,
ab 1. 2. 2009 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG;

Levan Kenia, geb. 18. 10. 1990,
ab 18. 10. 2008 zum FC Schalke 04;

Ole Kittner, geb. 15. 10. 1987, ab 1. 7. 2008 zu RW Ahlen e.V.;

Alexander Krük, geb. 21. 1. 1987,
ab 1. 7. 2008 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG;

Slobodan Lakicevic, geb. 12. 1. 1988,
ab 1. 7. 2008 zur SV Wehen Wiesbaden GmbH;

Danny Latza, geb. 7. 12. 1989, ab 1. 1. 2009 zum FC Schalke 04;

Frederic Löhe, geb. 12. 8. 1988,
ab 1. 7. 2008 zur Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH;

Assani Lukimya-Mulongoti, geb. 25. 1. 1986,
ab 1. 7. 2008 zum F.C. Hansa Rostock;

Dominik Mader, geb. 19. 4. 1989,
ab 1. 7. 2008 zur TuS Koblenz GmbH;

Anton Makarenko, geb. 22. 8. 1988,
ab 1. 7. 2008 zur FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA;

Dominic Maroh, geb. 4. 3. 1987,
ab 1. 1. 2009 zum 1. FC Nürnberg;

Florian Müller, geb. 30. 12. 1986,
ab 1. 7. 2008 zur Alemannia Aachen GmbH;

Deniz Naki, geb. 9. 7. 1989, ab 1. 2. 2009 zu RW Ahlen e.V.;

Georg Niedermeier, geb. 26. 2. 1986,
ab 1. 2. 2009 zum VfB Stuttgart;

Christopher Nöthe, geb. 3. 1. 1988,
ab 1. 7. 2008 zum SC Rot-Weiß Oberhausen;

Bastian Oczipka, geb. 12. 1. 1989,
ab 27. 8. 2008 zum F.C. Hansa Rostock;

Yasin Öztekin, geb. 19. 3. 1987,
ab 1. 2. 2009 zur Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA;

Nils Petersen, geb. 6. 12. 1988,
ab 1. 1. 2009 zum FC Energie Cottbus;

Valdet Rama, geb. 20. 11. 1987,
ab 1. 7. 2008 zur FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH;

Konstantin Rausch, geb. 15. 3. 1990,
ab 1. 7. 2008 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Stefan Reinartz, geb. 1. 1. 1989,
ab 1. 7. 2008 zur Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH /
ab 1. 1. 2009 zum 1. FC Nürnberg;

Marco Reus, geb. 31. 5. 1989, ab 1. 7. 2008 zu RW Ahlen e.V.;

Sebastian Rudy, geb. 28. 2. 1990,
ab 1. 7. 2008 zum VfB Stuttgart;

Bajram Sadrijaj, geb. 10. 8. 1986,
ab 1. 7. 2008 zur Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA;

Olcay Sahan, geb. 26. 5. 1987,
ab 1. 7. 2008 zur MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA;

Sercan Sararer, geb. 27. 11. 1989,
ab 1. 7. 2008 zur SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA;

Manuel Schäffler, geb. 6. 2. 1989,
ab 1. 10. 2008 zur TSV München 1860 GmbH & Co. KGaA;

Julian Schieber, geb. 13. 2. 1989,
ab 1. 1. 2009 zum VfB Stuttgart;

Bastian Schulz, geb. 10. 7. 1985,
ab 1. 7. 2008 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Matthias Schwarz, geb. 28. 12. 1987,
ab 1. 7. 2008 zur FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH;

Ömer Sismanoglu, geb. 1. 8. 1989,
ab 1. 7. 2008 zum FC St. Pauli;

Moritz Stoppelkamp, geb. 11. 12. 1986,
ab 1. 7. 2008 zum SC Rot-Weiß Oberhausen;

Richard Sukuta Pasu, geb. 24. 6. 1990,
ab 1. 7. 2008 zur Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH;

Sandro Wagner, geb. 29. 11. 1987,
ab 1. 7. 2008 zur MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA;

Michael Wiemann, geb. 9. 2. 1987,
ab 1. 7. 2008 zu RW Ahlen e.V.;

Taner Yalcin, geb. 18. 2. 1990,
ab 1. 7. 2008 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Erstmalige Verpflichtung als Lizenzspieler in der Spielzeit 2007/2008 und erstmaliger Einsatz in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzmannschaft in der Spielzeit 2008/2009

Tom Buschke, geb. 29. 2. 1988,
ab 1. 1. 2008 zum F.C. Hansa Rostock;

Christopher Gäng, geb. 10. 5. 1988,
ab 1. 7. 2007 zur Hertha BSC KG mbH aA;

Morten Jensen, geb. 20. 9. 1987,
ab 1. 7. 2007 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Manuel Junglas, geb. 31. 1. 1989,
ab 1. 7. 2007 zur Alemannia Aachen GmbH;

Sebastian Langkamp, geb. 15. 1. 1988,
ab 30. 1. 2008 zum Karlsruher SC;

Maximilian Mehring, geb. 15. 4. 1986,
ab 1. 7. 2007 zum SC Freiburg;

Roman Neustädter, geb. 18. 2. 1988,
ab 1. 7. 2007 zum 1. FSV Mainz 05;

Daniel Reiche, geb. 14. 3. 1988,
ab 1. 7. 2007 zur VfL Wolfsburg-Fußball GmbH;

Simon Terodde, geb. 2. 3. 1988,
ab 1. 7. 2007 zur MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA;

Ömer Toprak, geb. 21. 7. 1989,
ab 1. 9. 2007 zum SC Freiburg;

Tunay Torun, geb. 21. 4. 1990,
ab 21. 4. 2008 zum Hamburger SV.

Gemäß den Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2008/2009 müssen gegebenenfalls bestehende Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung bis zum 31.12.2009 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewährt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.

DFB-Sportgericht

Entscheidung Nr. 119/2008/2009 J-BL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 16. Juni 2009 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Amateur Safak Ibrahimbas (Rot-Weiss Essen) wird wegen einer versuchten Tötlichkeit gegen den Gegner gemäß § 8 Nrn. 1. c), 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der ersten A-Junioren-Mannschaft seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft in der Spielzeit 2009/2010 belegt.



2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Amateur Safak Ibrahimbas unter Mithaftung des Vereins Rot-Weiss Essen.

Das Urteil ist rechtskräftig.



WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND

Fußballausschuss

NRW-Liga

Folgende 19 Vereine wurden für die NRW-Liga für die Saison 2009/2010 zugelassen:

Alemannia Aachen II, SV Bergisch Gladbach 09, DSC Arminia Bielefeld II, MSV Duisburg II, ETB SW Essen, Rot-Weiss Essen II, Hammer SpVg, SC Westfalia 04 Herne, VfB 48/64 Hülse, 1. FC Kleve 63/03, SC Fortuna Köln, SV Schermbeck, Sportfreunde Siegen, VfB Speldorf, TSG 1881 Sprockhövel, SSVg. Velbert 02, SG Wattenscheid 09, SC Wiedenbrück 2000, TSV Germania Windeck.

Der Fußballausschuss/WFLV hat im schriftlichen Umlaufverfahren die Auf- und Abstiegsregelung und den Rahmen-terminkalender für die Spielzeit 2009/2010 verabschiedet.

Auf- und Abstiegsregelung 2009/2010 (§ 18 NRW-Liga-Statut)

Grundsatz

1. In der NRW-Liga darf nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.
2. Steigt die Mannschaft eines Vereins einer höheren Spiel-

klasse in die NRW-Liga ab, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger.

Aufstieg in die Regionalliga

Für den Aufstieg in die Regionalliga können sich in jedem Spieljahr zwei Mannschaften sportlich qualifizieren und aufsteigen. Der Aufstieg in die Regionalliga ergibt sich aus den § 55 c) und § 55 d) SpO/DFB.

Abstieg aus der NRW-Liga

1. Bei keinem Absteiger/Rückkehrer aus den übergeordneten Ligen in die NRW-Liga steigen die drei Mannschaften mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in die höchste Spielklasse ihres Landesverbandes ab.
2. Bei einem Absteiger/Rückkehrer aus den übergeordneten Ligen in die NRW-Liga steigen die vier Mannschaften mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in die höchste Spielklasse ihres Landesverbandes ab.
3. Bei zwei Absteigern/Rückkehrern aus den übergeordneten Ligen in die NRW-Liga steigen die fünf Mannschaften mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in die höchste Spielklasse ihres Landesverbandes ab.
4. Bei drei Absteigern/Rückkehrern aus den übergeordneten Ligen in die NRW-Liga steigen die sechs Mannschaften mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in die höchste Spielklasse ihres Landesverbandes ab.
5. Wird die Höchstzahl von 18 Mannschaften in der NRW-Liga nicht erreicht, vermindert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

Im Übrigen wird auf § 44 SpO/WFLV Bezug genommen.

Aufstieg in die NRW-Liga

1. Für den Aufstieg in die NRW-Liga können sich in jedem Spieljahr bis zu 4 Vereine der 6. Spielklassenebene der Mitgliedsverbände des WFLV sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Aus dem Bereich FV Mittelrhein und FV Niederrhein steigt je ein Verein und aus dem Bereich FLV Westfalen steigen 2 Vereine auf.

2. Das Recht zum Aufstieg in die NRW-Liga des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft entfällt für den Verein
 - 2.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der NRW-Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt;
 - 2.2 der sich nicht form- und fristgerecht um die Zulassung zur NRW-Liga bewirbt oder auf sein Teilnahmerecht verzichtet. Der Verzicht auf die Teilnahme an der NRW-

Liga ist spätestens mit Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages seiner Spielklasse dem dafür zuständigen Staffelleiter mitzuteilen;

- 2.3 dessen fehlende wirtschaftliche oder technisch-organisatorische und sicherheitstechnische Leistungsfähigkeit nach den dazu vom WFLV-Präsidium erlassenen Richtlinien (veröffentlicht in den AM Nr. 11/2007) festgestellt wurde.
3. Trifft einer der in Nr. 2 genannten Fälle auf die sportlich ermittelten Aufsteiger zu, so sind an ihrer Stelle die nächsten aufstiegsberechtigten und aufstiegsbereiten Vereine des entsprechenden Landesverbandes sportlich qualifiziert.

Zahlenspiegel

a	b	c	d	
19	19	19	19	Mannschaften/Gruppenstärke Spieljahr 2009/2010
-2	-2	-2	-2	Aufsteiger in die Regionalliga
+0	+1	+2	+3	Absteiger aus den übergeordneten Ligen
-3	-4	-5	-6	Absteiger in die LV FVM, FVN und FLVW
+2	+2	+2	+2	Aufsteiger aus dem FLV Westfalen
+1	+1	+1	+1	Aufsteiger aus dem FV Niederrhein
+1	+1	+1	+1	Aufsteiger aus dem FV Mittelrhein
18	18	18	18	Mannschaften/Gruppenstärke Spieljahr 2010/2011

Rahmenterminplan NRW-Liga 2009/2010

Datum	NRW-Liga (20)
01. / 02.08.2009	DFB-Pokal
08. / 09.08.2009	1
11. / 12.08.2009	2
15. / 16.08.2009	4
22. / 23.08.2009	5
29. / 30.08.2009	6
01. / 02.09.2009	7
05. / 06.09.2009	8
12. / 13.09.2009	9
19. / 20.09.2009	10
26. / 27.09.2009	11
03. / 04.10.2009	12
08. - 13.10.2009	DFB LP
10. / 11.10.2009	DFB LP
17. / 18.10.2009	13
24. / 25.10.2009	14
30. / 31.10.2009	15
07. / 08.11.2009	16
14. / 15.11.2009	17
21.11.2009	3
28. / 29.11.2009	18
05. / 06.12.2009	19
12. / 13.12.2009	20
19. / 20.12.2009	21

30. / 31.01.2010	22
06. / 07.02.2010	23
13. / 14.02.2010	24
20. / 21.02.2010	25
27. / 28.02.2010	26
06. / 07.03.2010	27
13. / 14.03.2010	28
20. / 21.03.2010	29
27. / 28.03.2010	30
03.04.2010	31
10. / 11.04.2010	32
17. / 18.04.2010	33
24. / 25.04.2010	34
02.05.2010	35
08. / 09.05.2010	36
13.05.2010	NS
15. / 16.05.2010	37
22.05.2010	NS
24.05.2010	NS/P
30.05.2010	38

Korrektur zur Veröffentlichung in den AM 6/2009

Durchführungsbestimmungen für die NRW-Liga 2009/2010

IV. Spielansetzungen

4. Bei Abweichungen vom Spielort sind die Gastvereine schriftlich mit Anfahrtsskizze einzuladen. **Der Gastverein erhält 15 Teilnehmerkarten.**

Frauenfußballausschuss

Frauen-Regionalliga West

ORDNUNGSGELD

Da kein Vertreter des Vereins SC Fortuna Köln an der Vereinsvertreterversammlung der Frauen-Regionalliga West am 1. Juli 2009 teilgenommen hat, wird gemäß § 4 Abs. 3 u) RuVO/WFLV ein Ordnungsgeld in Höhe von 50 Euro ausgesprochen.

Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga West 2009/2010

I. Austragungsmodus, Spielwertung, Auf- und Abstiegsregelung

1. Austragungsmodus

- 1.1 Alle Fußballspiele der Frauen-Regionalliga West werden nach den amtlichen Spielregeln der FIFA und den Vorschriften der SpO des WFLV und des DFB in Verbindung mit den noch folgenden Bestimmungen durchgeführt.

- 1.2 Die Meisterschaftsspiele der Frauen-Regionalliga West werden nach einem Spielplan ausgetragen, der von der Spielleiterin erstellt wird.
 - 1.3 Meister der Spielrunde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
 - 1.4 Bei Punktgleichheit entscheidet bei der Frauen-Regionalliga West die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
2. Spielwertung
- 2.1 Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können Spiele anders als ausgetragen gewertet werden.

Wird ein Spielergebnis nachträglich anders als ausgetragen gewertet oder ein nicht ausgetragenes oder ein nicht zu Ende geführtes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 2:0 - für den Verlierer mit 0:2 Toren gewertet. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele ebenfalls mit 0:2 Toren gewertet. Hat die an einem Spielabbruch durch den Schiedsrichter unschuldige Mannschaft im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 2:0 Tore erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
 - 2.2 Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
 - 2.2.1 durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder durch Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - 2.2.2 sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen;
 - 2.2.3 auf das Spiel verzichtet, nicht oder mit weniger als sieben Spielern antritt;
 - 2.2.4 einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen und die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 36 SpO/WFLV nicht gegeben sind;
 - 2.2.5 sich nicht auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigt;
 - 2.2.6 ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet, oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen wird;
 - 2.2.7 durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspiels unsportlich verhindert;
 - 2.2.8 gegen den § 23a Abs. 2 SpO/WFLV verstößt.
3. Auf- und Abstiegsregelung
- 3.1 Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga
 - 3.1.1 Der Meister der Frauen-Regionalliga West ist für die 2. Frauen-Bundesliga sportlich qualifiziert. An Stelle des Meisters der Frauen-Regionalliga West kann bei Verzicht nur der Zweitplatzierte treten. Verzichtet auch die zweitplatzierte Mannschaft, kann keine andere Mannschaft der Frauen-Regionalliga West diesen Platz einnehmen.

Im Übrigen wird zum Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga auf § 47 der Spielordnung/DFB verwiesen.
 - 3.2 Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga
 - 3.2.1 Bei keinem Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
 - 3.2.2 Bei einem Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die drei letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
 - 3.2.3 Bei zwei Absteigern aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die vier letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
 - 3.2.4 Bei drei Absteigern aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die fünf letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
 - 3.2.5 Bei weiteren Absteigern aus der 2. Frauen-Bundesliga erhöht sich die Anzahl der Absteiger in den jeweils zugehörigen Landesverband.
 - 3.3 Aufstieg in die Frauen-Regionalliga West
 - 3.3.1 Die Meister der Verbandsligen der drei Landesverbände Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen steigen in die Frauen-Regionalliga West auf.
 - 3.4 Abstieg aus der Frauen Regionalliga West
 - 3.4.1 Am Ende der Spielzeit 2009 / 2010 steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.

3.4.2 Steigt keine Mannschaft aus der Frauen-Regionalliga West in die 2. Frauen-Bundesliga auf, erhöht sich die Zahl der Absteiger um eine weitere Mannschaft.

3.4.3 Beim Ausscheiden von Mannschaften aus der Frauen-Regionalliga West gilt § 44 SpO/WFLV.

II. Spielansetzungen

1. Die Meisterschaftsspiele sollen in der Regel sonntags ausgetragen werden und um 15:00 Uhr, in den Monaten November, Dezember und Februar jedoch um 14:30 Uhr, beginnen. Sind Samstagsspiele notwendig, wird die amtliche Anstoßzeit auf 18:00 Uhr festgelegt. Die Spielleiterin kann auch andere Anstoßzeiten festsetzen. Vorgesehene Flutlichtspiele beginnen in der Regel um 19:30 Uhr bzw. 20:00 Uhr. Die Vereine können sich nicht weigern, Meisterschaftsspiele unter Flutlicht auszutragen.
2. Anträge auf Vorverlegung oder Änderung der Anstoßzeiten sind im Einvernehmen beider Spielpartner mindestens 10 Tage vor dem Spiel der Spielleiterin schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Spielleiterin kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine können bei der Spielleiterin eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Dem Antrag ist im Regelfall stattzugeben. Die Spielleiterin gibt den Beauftragten den beteiligten Vereinen namentlich bekannt. Dieser zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen.

Gemeinsam mit dem Schiedsrichter ist der Beauftragte zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber der Spielleiterin schriftlich Stellung zu nehmen; er ist im Falle besonderer Vorkommnisse hierzu verpflichtet.

4. Mit den Meisterschaftsspielen dürfen keine sportfremden Veranstaltungen gekoppelt werden.

III. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten, die Verlängerung 2 x 15 Minuten.

IV. Spielberechtigungen

Die Spiele der Frauen-Regionalliga West werden nach den Bestimmungen der Spielordnung des WFLV durchgeführt.

V. Spielbericht und Spielerpässe

1. Die Beauftragten der beteiligten Vereine müssen rechtzeitig spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn den elektronischen Spielberichtsbogen abgeschlossen haben.

Sollte der elektronische Spielbericht aus welchen Grund auch immer nicht zum Einsatz kommen, ist der Platzverein verpflichtet, drei frankierte Briefumschläge, je einen an die Spielleiterin, die WFLV-Geschäftsstelle und den Beauftragten des VSA-WFLV adressiert, bereit zu stellen. Je einen weiteren Bericht erhalten die teilnehmenden Vereine. Die Briefumschläge sind nach dem Spiel dem Schiedsrichter auszuhändigen. Dieser ist dann verpflichtet und verantwortlich für den umgehenden Versand.

Ein Schiedsrichtersonderbericht ist unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Spiel, den zuständigen Stellen zuzusenden.

Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter bei allen Spielen vor Spielbeginn unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.

2. Bei Spielerinnen, deren Spielerpass nicht vorliegt, muss der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk im elektronischen Spielbericht vornehmen
3. Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten elektronischen Spielbericht bzw. die vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichts-bogen durch einen Beauftragten gegenzuzeichnen, damit von allen Eintragungen auf dem Spielbericht Kenntnis genommen wird. Die Spielerpässe sind beim Schiedsrichter abzuholen.

VI. Schiedsrichter und -assistenten

1. Für die Spiele der Frauen-Regionalliga West erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichtergespanne bei Spielverlegungen und bei Nachholspielen durch den vom WFLV-Schiedsrichterausschuss beauftragten Ansetzer.
2. Bei der Ansetzung der Schiedsrichter und -assistenten haben die Spielleiterin bzw. der Frauenfußballausschuss Einspruchsrecht.
3. Für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind neben den Fußballregeln die Bestimmungen der Spiel- und Schiedsrichterordnung und diese Durchführungsbestimmungen maßgebend.
4. Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer schriftlich vorgebracht werden.

Bei Spielen unter Flutlicht kann der Schiedsrichter anordnen, den Ball deshalb auszuwechseln, weil er nicht mehr zu erkennen ist. Dem Schiedsrichter sind daher vor dem Spiel neben dem Spielball drei weiße oder weiß gefleckte Spielbälle in einem Netz zu übergeben, damit er einen Austausch zügig vornehmen kann.

5. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielerpässe gemäß den Eintragungen auf dem Spielbericht zu prüfen und Beanstandungen sofort schriftlich zu melden.

6. Für die Spielleitung erhält der Schiedsrichter 25 EUR und jeder Schiedsrichterassistent 13 EUR pro Spiel. Die km-Pauschale beträgt 0,30 EUR (auch für die Anfahrt zum Treffpunkt) und 5 EUR Zuschlag für den Fahrer ab dem Treffpunkt. Bei Spielausfall beträgt der Spesensatz 50 % zuzüglich Fahrtkosten, die vom Platzverein getragen werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden.

VII. Spielplatz

1. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die während eines Spiels auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore. Im Übrigen wird auf § 21 der SpO/WFLV hingewiesen.

DIE SPIELE MÜSSEN AUF EINEM NATURRASEN- ODER KUNSTRASENPLATZ AUSGETRAGEN WERDEN! BEI FESTGESTELLTER NICHTBESPIELBARKEIT DIESES RASENPLATZES IST AUF EINEN HARTPLATZ AUSZUWEICHEN!

Eine Bescheinigung über die Nichtbespielbarkeit des Rasenplatzes ist dem Spielbericht beizufügen bzw. binnen 5 Tagen bei der Staffelleiterin vorzulegen, soweit die Sperre des Platzes durch den Eigentümer erfolgt ist.

2. Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist. Insbesondere muss die gemeldete Platzanlage alle Einrichtungen besitzen, um die zu erwartenden Zuschauer aufzunehmen. Auflagen sind bis zu dem gesetzten Termin zu erfüllen.
3. Die Tornetze sind freihängend anzubringen (also in jedem Falle ohne Eisenverstrebungen); sie sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.
4. Die Vereine haben jeweils vor Beginn der Meisterschaftsspiele der spielleitenden Stelle gegenüber nachzuweisen, dass das gesamte Stadion mit seinem Hauptspielfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Termine zur Verfügung steht.
5. Die Platzvereine sind für eine einwandfreie Abwicklung der Meisterschaftsspiele verantwortlich. Bei Benutzung nicht vereinseigener Sportplatzanlagen sind die Vereine von dieser Verpflichtung nicht entbunden.
6. Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spielerinnen, des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist, und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten. Die Platzordner

haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeld (bei Plätzen mit Aschenbahn mindestens 5 m) zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

7. Bei Plätzen mit Aschenbahn sind mindestens 5 m Abstand vom Spielfeldrand an der Seite des Spielfeldes in Höhe der Mittellinie frei und gut sichtbar, zwei Bänke - die nach Möglichkeit eine Abschirmung (Überdachung) haben sollten - für Fußball-Lehrer, Masseur, Mannschaftsverantwortliche und Arzt sowie die Ersatzspielerinnen in Sportkleidung aufzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der spielleitenden Stelle.

Zu den dort Sitzenden dürfen Personen nicht zählen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, WFLV, FVM, FVN und FLVW die Ausbildererlaubnis entzogen oder die Tätigkeit zur Ausübung von Funktionen aberkannt sowie als Spielerin eine Sperre auferlegt wurde.

Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.

8. Fotografen dürfen nur von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus Aufnahmen machen. Hierzu ist ein Raum 5,50 m seitlich von den Torpfosten und von dort 2 m hinter der Torlinie bis zu den Eckfahnen abzugrenzen. Die Fotografen dürfen weder diese Abgrenzung zum Spielfeld hin überschreiten noch während des Spiels das Spielfeld betreten. Sie sollten sich auch nicht hinter den Toren aufhalten. Besteht jedoch keine andere Möglichkeit, dann muss die Entfernung zum Tornetz 5,50 m betragen.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Fotografen durch den Ordnungsdienst vom Platz zu weisen. Die Verwendung von Blitzlicht ist auch bei Flutlichtspielen während des Spiels nicht gestattet.

9. Die Flutlichtanlagen müssen eine Lichtstärke vorweisen, die eine einwandfreie Spieldurchführung gewährleistet. Bei Spielunterbrechung bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
 - a) Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
 - b) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - c) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, so ist es Sache des Schiedsrichters, zu entscheiden, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse es gestatten, das Spiel fortzusetzen.
10. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde, durch einen Fachmann gründlich überprüft und gereinigt werden.
 - b) Bei jedem Meisterschaftsspiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
 - c) Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.
11. Spiel- und Halbzeitergebnisse dürfen nur während der Halbzeit und nach Spielschluss bekanntgegeben werden. Lautsprecherklame ist so zu gestalten, dass sie dem Ansehen des Fußballsports nicht schadet. Während des Spiels darf der Lautsprecher nicht zur Durchsage von Geschäftsreklame benutzt werden.

VIII. Bespielbarkeit

1. Die Vereine sind bei Benutzung vereinseigener Plätze verpflichtet, die Spielfelder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen.

Bei Benutzung nicht vereinseigener Plätze sind die Vereine verpflichtet, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen.

2. Die Schiedsrichter haben bei schlechter Witterung so rechtzeitig anzureisen, dass sie den jeweiligen Gastverein noch vor der Anreise unterrichten können.

Werden städtische Plätze durch die Stadtverwaltung gesperrt, so sind den Spielberichten die entsprechenden Bescheinigungen beizufügen.

Vereine mit vereinseigenen Plätzen sollen ihre Plätze rechtzeitig durch die zuständige Platzkommission abnehmen lassen.

Bei Unbespielbarkeit des Rasenplatzes muss dem Schiedsrichter ein Ausweichplatz angeboten werden. In diesem Fall muss auch auf einem Aschenplatz gespielt werden.

3. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes soll so rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden, dass der Gegner noch vor der Abreise benachrichtigt werden kann.
4. Die Befugnis der Schiedsrichter, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spielerinnen, aus Witterungsgründen (z. B. Nebel, wenn die Verhältnisse eine Sicht von Tor zu Tor nicht mehr zulassen), jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
5. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatz-

kommission Platzbesichtigungen vornehmen und die getroffenen Feststellungen der Spielleiterin bekanntgeben.

6. War ein gemeldeter Spielplatz wiederholt nicht bespielbar, so kann die Spielleiterin die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen. Ebenso kann die Spielleiterin den Verein auffordern, für zukünftige Fälle einen Ausweichplatz bereitzustellen.
7. Im Übrigen wird auf Seite 21 (Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze) verwiesen.

IX. Spielkleidung

1. Bei allen Spielen haben die Spielerinnen einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielerinnen und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten ist die Farbe Schwarz vorbehalten.

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich - in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter -, so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

2. Die Spielerinnen haben auf ihren Sporthemden deutlich erkennbare Rückennummern zu tragen, die sich in der Farbe von der Spielkleidung abheben. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Die Auswechselspielerinnen einschließlich Ersatztorwart sind entsprechend mit der Rückennummer einzutragen.
3. Die Spielführerin muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Sie ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über eine getroffene Entscheidung zu befragen. Für den Fall des Ausscheidens der Spielführerin während des Spiels muss eine Vertreterin benannt werden.
4. Inhalt und Erscheinungsbild einer Werbung auf der Spielkleidung bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband.

X. Entscheidungsbefugnis Spielleitender Stellen

Gemäß § 35 Absatz 4 SpO/WFLV entscheidet die Spielleiterin auf schriftlichen Antrag über Punktverlust gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1-3 SpO/WFLV und über die Spielwertung in Fällen gemäß Absatz 2 Nr. 4, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig halten. Insoweit wird auf den Wortlaut dieser Bestimmungen verwiesen.

Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stellen kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Dieser Antrag ist bei der Spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.

XI. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden von den Vereinen festgesetzt und sind vor Beginn einer Spielserie bekanntzugeben.

XII. Abrechnung

Von allen Meisterschaftsspielen der Frauen-Regionalliga West sind 5 % an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband abzuführen. Die Überweisung der Verbandsabgaben soll nach der 1. Serie bzw. nach der 2. Serie direkt erfolgen.

XIII. Rechtsorgane

1. Zuständig für die Frauen-Regionalliga West bei Einsprüchen ist in
 1. Instanz die Verbandsspruchkammer des WFLV,
 2. Instanz das Verbandsgericht des WFLV.

Die Einsprüche sind gemäß RuVO/WFLV einzulegen.

2. Beschwerden sind an das Präsidium über die spielleitende Stelle zu richten.

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BESPIELBARKEIT DER PLÄTZE

1. Grundsatz

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit städtischer Spiel- und Sportplätze wird durch die Mitglieder der sogenannten Sportplatzkommission gemeinsam getroffen.

Zusammensetzung der Kommission

- 1.1 Bei städtischen und gemeineigenen Plätzen besteht die Kommission aus
 - a) einem Beauftragten der Stadt oder Gemeinde,
 - b) einem Vertreter der zuständigen Spielleitenden Stelle,
 - c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.
- 1.2 Wird in der Kommission keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Beauftragte der Stadt oder Gemeinde endgültig.
- 1.3 Bei vereinseigenen Plätzen besteht die Kommission aus

- a) einem Vertreter des Platzvereins,
- b) einem Vertreter der zuständigen Spielleitenden Stelle,
- c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.

- 1.4 Die in 1.2 angeführte Regelung findet sinngemäß Anwendung; wobei anstelle des Beauftragten der Stadt oder Gemeinde der Vertreter der spielleitenden Stelle tritt. Sollte dieser nicht anwesend sein, so entscheidet der Vertreter des Platzvereins endgültig.

2. Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben.

Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spielerinnen abzusagen, bleibt unberührt.

Bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen sollen die Spielplätze grundsätzlich schon donnerstags besichtigt und die Verbandsgeschäftsstelle bzw. die Spielleiterin über das Ergebnis benachrichtigt werden, damit über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft verhindert werden kann.

Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch die Spielleiterin erfolgen. Sollte eine notwendig werdende Benachrichtigung über die Verbandsgeschäftsstelle nach Dienstschluss nicht möglich sein, ist die Spielleiterin unter der Telefonnummer 0 25 09 / 80 74, 01 73 / 243 87 02 bzw. per Fax 0 25 09 / 994 97 66 zu verständigen.

3. Ursachen

Gründe für eine Spielabsage können sein: Schnee, Vereisung, Morast oder Überflutung, ferner infolge überraschender Witterungseinflüsse Verkehrsunfähigkeit der Zufahrtswege oder Unbenutzbarkeit der Zuschauerränge.

4. Beseitigung der Ursachen

- a) Bei bis zu 5 cm Schneehöhe dürfte ohne Räumung gespielt werden können, während bei über 5 cm Schneehöhe in der Regel geräumt werden muss. Je nach Platzbeschaffenheit kann jedoch das Walzen des Platzes vorteilhafter sein.

Bei allen Maßnahmen spielt die Einschätzung der Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.

- b) Bei überwiegender Vereisung, die zur Gefährdung der Aktiven führen kann, sollte das Spiel abgesagt werden. Bei geringer Vereisung (in den Strafräumen) muß das Eis abgetaut bzw. aufgehackt und diese Fläche mit Torfmull bzw. anderen Mitteln, die jedoch keine gesundheitlichen Schädigungen der Aktiven nach sich ziehen dürfen, abgedeckt werden.

K. Zimmer

Jugendfußballausschuss

U 14-Nachwuchs-Cup

ORDNUNGSGELD

Wegen der Abmeldung ihrer Mannschaft vom Spielbetrieb des WFLV U 14-Nachwuchs-Cups wird der Verein SV Allner/Bödingen gemäß § 30 Abs. 4, Nr. 12 JSpO/WFLV zu einem Ordnungsgeld in Höhe von 250 Euro verpflichtet.

K. Degenhardt

C-Junioren-Pokalenspiel

SPERRE

Wegen eines Feldverweises beim Pokalendspiel VfL Bochum - DSC Arminia Bielefeld am 20. Juni 2009 erhält der Spieler Hakan Baris (DSC Arminia Bielefeld) gemäß § 30 Abs. 2, Nr. 3 JSpO/WFLV eine Sperre von 4 Wochen bis einschließlich 19. Juli 2009, höchstens jedoch für 4 Pflichtspiele.

K.-H. Wirsén

Verbandsgericht

BESCHLUSS - 13/2008-2009

In dem Sportrechtsverfahren betreffend Berufung des Vereins SC Borussia Freialdenhoven gegen das Urteil der Verbands-spruchkammer FVM vom 20. Januar 2009 bezüglich

- a) Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung vom 26. November 2008 gegen die Entscheidung des Verbands-spielausschusses FVM vom 21. November 2008 in Sachen Erteilung der Spielberechtigung für den Spieler Wolfgang Nock, geb. 14.07.1988, Pass Nr. 0151-2985, für den Verein SC Borussia Freialdenhoven,
- b) Beschwerde vom 29. Oktober 2008 gegen die Spielwertungen durch den Staffelleiter hinsichtlich der Spiele gegen FC Junkersdorf am 14. September 2008, gegen SC Brühl am 17. September 2008 und gegen VfL Rheinbach am 05. Oktober 2008,

Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes am 29. Juni 2009 beschlossen:

- 1.) Der Beschwerde wird nicht abgeholfen.
- 2.) Die Sache soll dem DFB-Bundesgericht vorgelegt werden.

BESCHLUSS - 21-22/2008-2009

In dem Sportrechtsverfahren betreffend den Antrag des Sportvereins Welver 1925 e. V. auf sportgerichtliche Entscheidung bezüglich der verspäteten Anzeige der Auflösung eines Vertrages als Vertragsspieler für die Spieler Heinrich Kurz, geb. 23.01.1986, Pass Nr. 1095599, und Andreas Neumann, geb. 07.07.1986, Pass Nr. 0059-8775, hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes am 14. Juli 2009 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

- 1) Es wird gemäß § 17 Abs. 2 RuVO/WFLV schriftliches Verfahren beschlossen.
- 2) Die Verfahren 21/2008-2009 und 22/2008-2009 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Es führt das Verfahren 21/2008-2009.
- 3) Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.
- 4) Die Kosten des Verfahrens trägt der Sportverein Welver 1925 e. V.
- 5) Die Entscheidung ist unanfechtbar.

H.-H. Werker

Jugendgericht

BESCHLUSS - 8/2008-2009

In dem Sportrechtsverfahren auf Veranlassung des KJA des Kreises 9 des Fußballverband Niederrhein e. V. (FVN) gegen den B-Junior Ali Aktas (RW Leithe, Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen, FLVW) wegen des Verdachts des grob unsportlichen Verhaltens gegenüber einem Gegenspieler und dem darauf folgenden Feldverweis im Turnierspiel Spvgg Meiderich 06/95 II. gegen RW Leithe I. B-Juniorenmannschaft am 01.06.2009, hat der Vorsitzende des Jugendgerichtes des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e. V., Helmut Holländer, SG Union 94 Würm-Lindern e. V., am 15. Juni 2009 beschlossen:

1. Als Spruchkammer 1. Instanz wird gemäß § 16 Abs. 1 RuVO/WFLV die Kreisjugendspruchkammer des Kreises 13, Essen Nord/West des Fußballverbandes Niederrhein e. V. bestimmt.
2. Diese Entscheidung ist gemäß § 16 Abs. 3 RuVO WFLV unanfechtbar.

BESCHLUSS - 9/2008-2009

In dem Sportrechtsverfahren auf Veranlassung des KJA des

Kreises 13 des Fußballverband Niederrhein e. V. gegen den Verein BV Horst Süd wegen des Verdachts, den Abbruch des Turnierspiels Hosterhauser SV gegen BV Horst Süd der D-Junioren beim Turnier des Vereins FC Saloniki Essen am 14. Juni 2009 verschuldet zu haben, hat der Vorsitzende des Jugendgerichtes des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e. V., Helmut Holländer, SG Union 94 Würmlindern e. V., am 24. Juni 2009 beschlossen:

1. Als Spruchkammer 1. Instanz wird gemäß § 16 Abs. 1 RuVO/WFLV die Kreisjugendspruchkammer des Kreises 12 Essen Süd/Ost des Fußballverbandes Niederrhein e. V. bestimmt.
2. Diese Entscheidung ist gemäß § 16 Abs. 3 RuVO/WFLV unanfechtbar.

BESCHLUSS - 10/2008-2009

In dem Sportrechtsverfahren gegen den Juniorenspieler Ralf Stevens, geb. am 13.08.1992, wegen des Verdachts unberechtigten Spielens im Punktspiel der Senioren am Sonntag, dem 07.06.2009: Viktoria Rath-Anhoven II – SV Immerath I (Kreisliga C) hat der stellvertretende Vorsitzende des Jugendgerichtes des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e. V., Wilfried Loskamp, SuS Isselburg 1919 e. V., am 26. Juli 2009 beschlossen:

1. Als zuständige Spruchkammer erster Instanz wird gemäß § 16 Abs. 1 RuVO/WFLV die Kreisjugendspruchkammer Heinsberg des Fußball-Verbandes Mittelrhein bestimmt.
2. Die Entscheidung ist nach § 16 Abs. 3 RuVO/WFLV unanfechtbar.

H. Holländer

Geburtstage im August und September

- | | |
|------------|--|
| 02.08.1952 | Harald Richter, Unterstr. 19, 47228 Duisburg |
| 03.08.1949 | Ulrich Schmidt, Schützenstr. 41 c, 57072 Siegen |
| 04.08.1942 | Franz Becker, Hagener Str. 120, 58099 Hagen |
| 05.08.1950 | Christina Geiseler, Auf dem Börnchen 1 c, 58708 Menden |
| 05.08.1958 | Hubert Funke, Hölzerne Str. 10, 59329 Wadersloh |
| 07.08.1974 | Stefan Flock, Mutzer Str. 80, 51467 Bergisch Gladbach |
| 16.08.1943 | Alfred Vianden, Lehmkaulenweg 14, 53347 Alfter |
| 19.08.1943 | Walter Hesse, In der Rübecke 29, 57368 Lennestadt |

- | | |
|------------|--|
| 21.08.1967 | Jens Wunderlich, Kapellenstr. 11, 52152 Simmerath |
| 21.08.1944 | Dr. Rolf Nippoldt, Treppkesweg 105, 47533 Kleve |
| 28.08.1950 | Hans Albrecht, Vennstr. 91, 40627 Düsseldorf |
| 01.09.1940 | Gerhard Janhsen, Theo-Mülders-Str. 21, 47918 Tönisvorst |
| 03.09.1949 | Helmut Lewandowski, Hofstr. 24, 51674 Wiehl |
| 07.09.1947 | Manfred Prömel, Jüngststr. 27, 59368 Werne |
| 09.09.1937 | Fritz Struckmeyer, Ginsterweg 6, 32609 Hüllhorst |
| 11.09.1946 | Ulrich Jeromin, Kellermannsweg 1, 44869 Bochum |
| 13.09.1945 | Marie-Luise Zahlmann, Grüner Winkel 5, 59387 Ascheberg |
| 14.09.1955 | Georg Schierholz, Martinswinkel 17, 59556 Lippstadt |
| 21.09.1941 | Werner Koitka, Hammerskamp 3, 59071 Hamm |
| 21.09.1961 | Mechthild Beckmann, Steinmarderweg 11, 49479 Ibbenbüren |
| 22.09.1939 | Karl Ludwig Coenen, Rheindahlener Str. 42, 41189 Mönchengladbach |
| 27.09.1952 | Wolfgang Koschei, Allinghofstr. 50, 45964 Gladbeck |
| 30.09.1938 | Manfred Knipping, Altenrathstr. 37, 44379 Dortmund |

Neuer Verbandsgruppen- vorstand in der BDFL Verbandsgruppe Nordrhein

Nach dem Ausscheiden des langjährigen Verbandsgruppenvorsitzenden Willi Hölzgen (Altersgründe) hat die BDFL Verbandsgruppe Nordrhein am 18. Mai 2009 auf ihrer Hauptversammlung, Dr. Gerd Thissen zu dessen Nachfolger gewählt. Zu stellvertretenden Verbandsgruppenvorsitzenden wurden gewählt: Robert Begerau, Karl Heinz Lennartz und Mario Vossen.



Bereit für 2011!



Willkommen in der ARENA DEUTSCHLAND